

943 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**Bericht****des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über den Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden (93/A)

Die Abgeordneten Pichler, Libal, Lona Murowatz, Maderthaler, Weinberger, Hatzl und Genossen haben am 23. Mai 1978 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

Der Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Unternehmen und nahen Angehörigen hat in den letzten Jahren zunehmende Bedeutung erlangt. In der Vergangenheit erfolgte die Arbeitsleistung naher Angehöriger des Unternehmers in dessen Betrieb vor allem im Rahmen familienrechtlicher Verpflichtungen, während nunmehr der Abschluß von formellen Arbeitsverträgen ständig zunimmt. Für diese Entwicklung waren nicht nur die Änderungen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern vor allem Entwicklungen im Bereiche des Sozialversicherungs- und Steuerrechtes maßgebend. So wurden die nahen Angehörigen schrittweise (vgl. insbesondere die 20. und 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 201/1967 und 31/1973) in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen; das durch das Einkommensteuergesetz 1972 geschaffene System der Individualbesteuerung schuf steuerliche Anreize zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen.

Diese und andere Umstände führten zu einer starken Zunahme der im Betrieb des Arbeitgebers aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigten nahen Angehörigen. Mit dieser Entwicklung wird aber im Bereich des Arbeitsverfassungsrechtes und des Rechtes der gesetzlichen Interessenvertretungen das Problem der interessensmäßigen Zuordnung dieser Personengruppe aktuell, ein Problem, das seinerzeit wegen seiner

geringen Bedeutung vom Gesetzgeber als nicht regelungsbedürftig erachtet wurde. Der Gesetzgebung sind allerdings schon bisher Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß mit dem Arbeitgeber nahe verwandte Arbeitnehmer interessensmäßig nicht der Arbeitnehmerschaft zuzuordnen sind. So stellt etwa der Arbeitnehmerbegriff des ArbVG weitgehend auf arbeitssoziologische Gegebenheiten ab. Es kommt nicht unbedingt auf das Vorliegen eines formalen Arbeitsvertrages an, sondern auf die weisungsgebundene Unterordnung des Arbeitnehmers in wirtschaftlicher Abhängigkeit und auf die Eigenständigkeit der Interessenslage. Es wurden deshalb schon bisher Personengruppen, die zwar aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt waren, aber wegen ihres Naheverhältnisses zum Arbeitgeber eine Sonderstellung einnahmen, vom Arbeitnehmerbegriff des ArbVG ausgeschlossen (vgl. § 36 Abs. 2 Z. 1 und 2 ArbVG). Insbesondere jene Erwägungen, die für eine Ausnahme der leitenden Angestellten vom Arbeitnehmerbegriff sprachen, treffen im verstärkten Ausmaß auch auf die nahen Angehörigen des Betriebsinhabers zu, deren arbeitsverfassungsrechtliche Interessenslage mit den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes in keiner Weise übereinstimmt. Die formale Zuerkennung der Arbeitnehmereigenschaft kann ja zu keiner Änderung ihrer spezifischen Interessenslage sowohl gegenüber dem Arbeitgeber wie auch gegenüber jener Institution, die auf überbetrieblicher Ebene die Interessen der Arbeitnehmerschaft zu vertreten hat, führen. Schon das Prinzip der Gegenunabhängigkeit der Interessenverbände läßt es angezeigt erscheinen, die nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Interessenvertretung auszunehmen. Diese Interessenslage hat daher beispielsweise in den Landarbeiterkammergesetzen der einzelnen Bundesländer dazu geführt, die nahen Angehörigen des Arbeitgebers von der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer auszunehmen. All diese Erwägungen las-

sen es daher angezeigt erscheinen, den erwähnten Personenkreis sowohl aus dem Arbeitnehmerbegriff des ArbVG als auch aus der Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer auszunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird im Initiativantrag folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Der Personenkreis, der vom Arbeitnehmerbegriff ausgenommen wird, umfaßt neben dem Ehegatten die Personen, die mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind. Dies sind die Kinder und Eltern sowie die Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

Dieser Kreis von nahen Angehörigen wird auch in Betrieben einer juristischen Person ausgenommen. Hier ist der Anknüpfungspunkt — wie schon bisher im Falle der Ausnahme vom passiven Wahlrecht — das Naheverhältnis zu einem Mitglied des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ausnahme der Ehegatten und der im ersten Grad mit dem Betriebsinhaber oder mit Mitgliedern eines Vertretungsorgans einer juristischen Person verwandten oder verschwägerten Personen vom Arbeitnehmerbegriff des § 36 ArbVG bedingt eine Änderung der Bestimmungen über das passive Wahlrecht. Damit soll auch weiterhin der bereits im geltenden Recht enthaltene Grundsatz gewährleistet werden, daß schon wegen der größeren Wahrscheinlichkeit von Interessenkollisionen der Kreis der vom passiven Wahlrecht ausgenommenen Personen weiter gezogen werden muß als jener, dem wegen fehlender Arbeitnehmereigenschaft das aktive Wahlrecht nicht zusteht.

Zu Art. II Z. 1:

Analog zu den im Bereich des ArbVG vorgenommenen Änderungen werden durch Art. II Z. 1 auch für den Bereich des Landarbeitsgesetzes die engsten Angehörigen des Betriebsinhabers bzw. der Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person vom Dienstnehmerbegriff ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung geht über jene des § 3 Abs. 2 Landarbeitsgesetz hinaus.

Zu Art. II Z. 2:

Ebenfalls in Übereinstimmung mit den im ArbVG vorgesehenen Änderungen wird auch der Kreis der vom passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personen erweitert. Einer besonderen Er-

wählung der schon durch § 3 Abs. 2: Landarbeitsgesetz ausgenommenen familieneigenen Arbeitskräfte bedarf es dabei nicht, da sie entweder vom Geltungsbereich oder vom Dienstnehmerbegriff ausgenommen sind.

Zu Art. III:

Die Schaffung dieser Ausnahme erscheint aus den eingangs angestellten Erwägungen geboten. Hinsichtlich der bei juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmer beschränkt sich die Ausnahme auf nahe Angehörige von Mitgliedern des zur Vertretung der betreffenden juristischen Person berechtigten Organs (z. B. Vorstand einer AG). Eine Ausnahme der Mitglieder eines solchen Vertretungsorgans selbst von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ist nicht erforderlich, da diesen Personen entweder Dienstgebereigenschaft zukommt oder sie als leitende Angestellte von der Kammerzugehörigkeit schon bisher ausgenommen sind (§ 5 Abs. 2 lit. b Arbeiterkammergesetz).

Zu Art. IV:

Mit der Bestimmung des Abs. 2 sollen allfällige Zweifel hinsichtlich des Bestandes und der Zusammensetzung der derzeit bestehenden Betriebsvertretungen ausgeschlossen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Juni 1978 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Burger, Dr. Ermacora, Dr. Etmayer, Ing. Gassner, Dr. Hafner, Dr. Haider, Dr. Hauser, Hofstetter, Dr. Kapoun, Maria Metzker, Dr. Neisser, Pichler, Dr. Schwimmer, Wille und Ausschußobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde vom Abgeordneten Pichler ein Änderungsantrag betreffend eine stilistische Verbesserung im Art. III (§ 5 Abs. 2 lit. h Arbeiterkammergesetz) und betreffend den Entfall des Abs. 1 des Art. IV gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des oberwähnten Änderungsantrages des Abgeordneten Pichler mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 09

Steinhuber
Berichterstatter

Pansi
Obmann

943 der Beilagen

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das
Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammer-
gesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 387/1976 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 36 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:
„2. der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind;“

b) Im § 36 Abs. 2 erhalten die bisherigen Ziffern 2 bis 6 die Bezeichnung Z. 3 bis 7.

2. § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die mit dem Betriebsinhaber im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. Personen, die in Betrieben einer juristischen Person mit Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
3. Heimarbeiter.“

Artikel II

Das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/

1957, BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964, BGBl. Nr. 238/1965, BGBl. Nr. 265/1967, BGBl. Nr. 283/1968, BGBl. Nr. 463/1969, BGBl. Nr. 239/1971, BGBl. Nr. 318/1971, BGBl. Nr. 333/1971, BGBl. Nr. 457/1974, BGBl. Nr. 782/1974, des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1976 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 111 Abs. 2 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind;“

b) Im § 111 Abs. 2 erhalten die bisherigen Z. 2 bis 7 die Bezeichnungen Z. 3 bis 8.

2. § 128 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nicht wählbar sind:

1. Personen, die mit dem Betriebsinhaber im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. Personen, die in Betrieben einer juristischen Person mit Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, im zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen.“

Artikel III

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971, 380/1973 und 622/1977 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 ist der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt zu ersetzen und nachstehende lit. h anzufügen:

„h) Dienstnehmer, die im Betrieb des Ehegatten beschäftigt sind, sowie Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; ferner in Betrieben einer juristischen Person beschäftigte Dienstnehmer, deren Ehegatte Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organs ist oder die mit einem Mitglied dieses Organs im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.“

Artikel IV

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Organe der Betriebsvertretung (§ 40 ArbVG) und die Mitgliedschaft zu diesen Organen bleiben bis zum Ablauf ihrer Tätigkeitsdauer unberührt.

2. Mit der Vollziehung der Art. I und III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

3. Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Minderheitsbericht

zum Antrag 93/A der Abgeordneten Pichler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Arbeiterkammergesetz geändert werden

Die unterzeichneten Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung des Klubs der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung nachstehendes abgesondertes Gutachten:

Der Initiativantrag der Abgeordneten Pichler und Genossen stellt in der Geschichte der österreichischen Sozialpolitik in mehrfacher Hinsicht einen noch nie dagewesenen Rückschritt dar. Durch dieses Gesetz wird Zehntausenden Arbeitnehmern

1. der soziale Schutz des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes genommen,
2. das aktive Wahlrecht sowohl zur Betriebsvertretung wie auch für die Arbeiterkammern entzogen,
3. die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung und die Vertretung in der sozialen Selbstverwaltung genommen.

All das geschieht nach eigener Aussage der Antragsteller nur, weil die betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitgeber verwandt, verheiratet oder verschwägert sind. Die Antragsteller selbst bestreiten gar nicht, daß es sich bei den Betroffenen um echte Arbeitnehmer handelt, nur wird ihnen unterstellt, daß sie „interessensmäßig nicht der Arbeitnehmerschaft zuzuordnen sind“ (vgl.

Erläuterungen), ja daß sie sogar als Gegner (siehe Erläuterungen: Prinzip der Gegnerunabhängigkeit) zu betrachten wären. Von unbewiesenen Behauptungen ausgehend, wollen die Antragsteller mit diesem Gesetz eine Diskriminierung von Arbeitnehmern aus Gründen der Abstammung oder der Ehe herbeiführen.

Irreführende Erläuterungen

Zu diesem Zweck haben die Antragsteller den Antrag mit unrichtigen und irreführenden „Erläuterungen“ versehen. So wird behauptet:

„In der Vergangenheit erfolgte die Arbeitsleistung naher Angehöriger des Unternehmers in dessen Betrieb vor allem im Rahmen familienrechtlicher Verpflichtungen, während nunmehr der Abschluß von formellen Arbeitsverträgen ständig zunimmt.“ Wenn überhaupt, so hat das bestenfalls zum Teil auf die Ehegatten zugefallen. Eltern, Schwiegereltern, erwachsene Kinder und Schwiegerkinder haben, wenn dies ihren Hauptberuf darstellte, immer schon gegen Entgelt und damit im Rahmen arbeitsvertraglicher und nicht familienrechtlicher Verpflichtungen gearbeitet.

Völlig unrichtig ist die nächste Behauptung: „.....; das durch das Einkommensteuergesetz 1972 geschaffene System der Individualbesteuerung schuf steuerliche Anreize zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen.“ Die steuerrechtliche Situation der Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder wurde durch das Einkommensteuergesetz 1972 überhaupt nicht berührt. Damit können „diese Umstände“ aber

auch nicht zu einer „starken Zunahme der im Betrieb des Arbeitgebers aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigten nahen Angehörigen“ geführt haben.

Die Antragsteller widersprechen sich übrigens selbst, wenn sie sich auf das am 1. Jänner 1973 in Kraft getretene Einkommensteuergesetz 1972 berufen und zugleich feststellen, der Gesetzgeber hätte bei dem am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetz das Problem „wegen seiner geringen Bedeutung als nicht regelungsbedürftig erachtet“.

Ferner stimmt es auch nicht, daß der Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsverfassungsgesetzes von arbeitssoziologischen Gegebenheiten ausgeht. § 36 Arbeitsverfassungsgesetz stellt vielmehr eindeutig auf die Funktion ab und nimmt vom Arbeitnehmerbegriff einerseits jene Personen aus, die unmittelbar Unternehmerfunktion ausüben (Abs. 2 Z. 1 und 2), oder die funktionell überhaupt nicht als Arbeitnehmer zu betrachten sind (Abs. 2 Z. 3 bis 6). Von vagen soziologischen Gesichtspunkten oder Fiktionen von Interessenslagen ist der Gesetzgeber beim Arbeitsverfassungsgesetz jedenfalls nicht ausgegangen.

Zum weiters angeführten Prinzip der Gegnerunabhängigkeit ist anzumerken, daß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer die Kollektivvertragsfähigkeit von vornherein zuspricht, während für die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen gefordert wird, daß sie in der Vertretung der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der anderen Seite unabhängig sind. Das hat den ÖGB keinesfalls veranlaßt, in seinen Statuten Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, als Mitglieder auszuschließen.

Beim Verweis auf die Landarbeiterkammergesetze verschweigen die Antragsteller geflissentlich, daß dort nur solche nahe Angehörige von der Kammerzugehörigkeit ausgenommen werden, die gemäß § 3 Landarbeitsgesetz überhaupt von den arbeitsvertragsrechtlichen Vorschriften ausgenommen sind, mit denen also gar keine Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Sozialdemontage

In den Erläuterungen erst gar nicht erwähnt wird die ungeheuerliche Tatsache, daß infolge dieses Gesetzes den betroffenen nahen Angehörigen von Dienstgebern, aber auch von Vorstandsmitgliedern juristischer Personen jeder Art, eine Reihe von sozialen Rechten entzogen wird. Dazu zählen z. B. das Recht auf Vertretung durch den Betriebsrat, der Versetzungsschutz gemäß § 101 Arbeitsverfassungsgesetz, der Schutz gegen Disziplinarmaßnahmen ohne Zustimmung des Betriebsrates und vor allem auch

der allgemeine Kündigungsschutz gemäß § 105 Arbeitsverfassungsgesetz. Darüber hinaus fallen diese Personen aus dem Geltungsbereich von gemäß § 97 Arbeitsverfassungsgesetz geschlossenen Betriebsvereinbarungen heraus, was bis zum Wegfall des Rechtsanspruches auf betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen führen kann.

Durch nichts ist die Annahme gerechtfertigt — es wird auch von den Antragstellern gar nicht der Versuch unternommen, dies zu behaupten —, daß der entsprechende soziale Schutz dem Arbeitnehmer, der naher Angehöriger ist, aufgrund seiner engen familienrechtlichen Beziehungen zum Arbeitgeber gewährleistet werde.

Überhaupt nicht bedacht wurde von den Antragstellern die Tatsache, daß durch die Einengung des Arbeitnehmerbegriffes auch die Wirksamkeit der Tätigkeit des Betriebsrates wesentlich beeinträchtigt werden kann. Der Betriebsrat wird in Zukunft nur mehr für eine Gruppe von Arbeitnehmern zuständig sein, während er sich um die sozialen Verhältnisse der übrigen von diesem Gesetz betroffenen Arbeitnehmer nicht einmal dann kümmern kann, wenn die Interessen der Gesamtarbeitnehmerschaft auf dem Spiel stehen (Gehaltsfragen, Personaleinstellungen, Beförderungen usw.).

Verfassungswidrige Diskriminierung

Gegen den Initiativantrag bestehen schwerwiegende Bedenken, daß er eklatant mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung aller Staatsbürger im Widerspruch steht. Dieser Initiativantrag verletzt den Gleichheitssatz aus Gründen der Geburt und schafft somit zwei Gruppen von Arbeitnehmern: die eine, die in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis oder Schwägerschaftsverhältnis zum Dienstgeber oder auch bloß einem Vorstandsmitglied des Dienstgebers steht, und die andere Gruppe von Arbeitnehmern, auf die das nicht zutrifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa Erkenntnisse Sammlung 4526/63, 5481/67, 7331/74 u. v. a.) ist eine Ausnahmeregelung, die der Gesetzgeber trifft, nur dann gleichheitssatzkonform, wenn hierfür eine sachliche Rechtfertigung gefunden werden kann. Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall, daß die Herausnahme des Personenkreises der nahen Angehörigen aus dem Begriffe der Dienstnehmer im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie aus dem Kreise der Wahlberechtigten nach dem Landarbeiterkammergesetz und aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeiterkammergesetzes sachlich gerechtfertigt sein muß. Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Herausnahme ist nicht zu finden.

Die Berufung auf die geänderten arbeitssoziologischen Strukturen ist als bloße Behauptung zu wenig. Um eine sachliche Rechtfertigung für

die gesetzliche Änderung darzutun, müßte diese Änderung empirisch nachgewiesen werden. Diese Notwendigkeit wurde bei den Ausschußberatungen auch vom Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt vertreten. Dieser verwies im besonderen auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1978, Zahl G 67, 68/77, durch das vom Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes aufgehoben wurden; durch die der Besteuerung von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ein bestimmtes Mindestvermögen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes auf. Ausdrücklich betonte er dabei, daß der Gesetzgeber zwar nicht an ein von ihm selbst geschaffenes Ordnungssystem gebunden sei, doch müßten abweichende Regelungen davon sachlich gerechtfertigt sein. Übertragen auf die vorliegende Problematik bedeutet dies, daß der Gesetzgeber bei der Herausnahme eines bestimmten Personenkreises aus dem Arbeitnehmerbegriff die sachliche Rechtfertigung u. a. auch dadurch nachweisen muß, daß die Veränderungen im Tatsächlichen eindeutig nachgewiesen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Herausnahme der nahen Angehörigen aus dem Arbeitnehmerbegriff sowie der Mitgliedschaft zu den Arbeiterkammern wäre daher nur dann gegeben, wenn der Unterschied im Tatsächlichen nachgewiesen wurde oder zumindest nachweisbar ist. Dies ist weder in der Begründung des Antrages noch in der Ausschußberatung geschehen.

Selbst zur Anwendung einer theoretischen Mißbrauchsgefahr würde es genügen, für die Ausübung eines Vertretungsmandates Befangenheitsvorschriften aufzunehmen, die einem gewählten Repräsentativorgan die Ausübung seines Amtes im konkreten Falle verbieten.

Aus der bereits bestehenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergeben sich starke Indizien dafür, daß die Ausschließung eines bestimmten Personenkreises aus der innerbetrieblichen Mitbestimmung, aus dem sozialen Schutz der Betriebsverfassung sowie aus der Kammerzugehörigkeit lediglich aus dem Grunde der Tatsache des verwandtschaftlichen Naheverhältnisses verfassungswidrig ist. Im Erkenntnis Sammlung 5319/66 wurde eine Regelung des ASVG wegen Widerspruchs zum Gleichheitsgebot mit der Begründung aufgehoben, daß das Angehörigenverhältnis für sich allein nicht ausreicht, um eine sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung zu begründen. Aus demselben Gedankengang heraus erfolgte die Aufhebung einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung durch das Erkenntnis Sammlung 5984/69, in welchem der Verfassungsgerichtshof im gege-

benen Sachzusammenhang (Versicherungsverhältnis nach dem ASVG) eine Differenzierung zwischen Dienstnehmern, die zum Dienstgeber in einem Angehörigenverhältnis stehen, und Dienstnehmern, die in keinem solchen Verhältnis stehen, ausdrücklich als „sachlich nicht begründbar“ bezeichnete.

Aus beiden zitierten Erkenntnissen läßt sich allgemein ableiten, daß auch im Bereich des Arbeitsverfassungsrechtes und des Arbeiterkammerrechtes im gegebenen Fall eine bloße Berufung auf das Angehörigenverhältnis nicht als sachliche Rechtfertigung anzusehen ist, sondern hierfür noch andere Gründe vorgebracht werden müssen.

In den Ausschußberatungen wurde seitens des Bundesministers für soziale Verwaltung vorgebracht, daß bereits nach der derzeitigen Regelung des § 53 Arbeitsverfassungsgesetz der Ehegatte sowie die nahen Verwandten des Betriebsinhabers vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind und daher auch ein Ausschluß aus dem Kreis der Aktivwahlberechtigten durchaus zu vertreten sei.

Diesen Ausführungen wurde auch vom Leiter der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt entgegengehalten, daß der Ausschluß vom passiven Wahlrecht deshalb erfolgt sei, um Interessenskonflikte hintanzuhalten und die Vertretung von Dienstnehmerinteressen durch nahe Angehörige im innerbetrieblichen Bereich zu einer unmittelbaren Konfrontation mit dem Arbeitgeber führen würde. Aus diesen Gründen kann man durchaus darüber diskutieren, ob für den Bereich der nahen Angehörigen eine stufenweise Regelung vorgesehen werden soll, die differenziert zwischen dem aktiven Wahlrecht bei der innerbetrieblichen Mitbestimmung, dem passiven Wahlrecht im Rahmen der innerbetrieblichen Mitbestimmung und der Kammerzugehörigkeit (überbetriebliche Mitbestimmung). Eine solche Differenzierung wird im Antrag nicht vorgenommen, ja nicht einmal erwogen. Im Initiativantrag wird vielmehr eine unterschiedliche Regelung, die auf mögliche Interessenskollisionen Rücksicht nimmt, durch einen einheitlichen und totalen Ausschluß des betroffenen Personenkreises sowohl von der betrieblichen als auch von der überbetrieblichen Mitbestimmung ausgeschaltet.

Keine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung

Der Initiativantrag schließt die betroffenen Arbeitnehmer auch überhaupt vom System der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und damit auch von der Sozialpartnerschaft aus. Die „Erläuterungen“ der Antragsteller gehen leichtfertig über dieses gravierende Problem hinweg, da sie wohl behaupten, daß die betroffenen Arbeitnehmer „interessensmäßig nicht der Ar-

beitnehmerschaft zuzuordnen“ wären, aber nicht hinzufügen, wer für die Vertretung der Interessen dieser Arbeitnehmergruppe zuständig sein soll.

Niemand kann leugnen, daß vor allem im überbetrieblichen Bereich auch diese Arbeitnehmergruppe ganz eindeutig nur Arbeitnehmerinteressen hat: Die Sozialversicherung ist jene der Arbeitnehmer, das anzuwendende Steuerrecht ist das Lohnsteuerrecht der Arbeitnehmer. Als davon betroffene Arbeitnehmer hätten auch die „nahen Angehörigen“ ein Recht darauf, im überbetrieblichen Bereich gleich ihren Arbeitskollegen von den Arbeiterkammern vertreten zu werden.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Vertretung im Bereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherung. Die Entsendung der Versicherungsvertreter erfolgt prinzipiell durch die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen. Nur wenn eine solche nicht besteht, wie das in Zukunft für die „nahen Angehörigen“ der Fall sein wird, wären die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer gemäß § 421 Abs. 1 ASVG vom Österreichischen Gewerkschaftsbund zu entsenden. Die Antwort auf die Frage, warum die „nahen Angehörigen“ interessenmäßig zwar nicht mehr von der Arbeiterkammer, im Rahmen der Sozialversicherung, aber vom ÖBG vertreten werden könnten, blieben die Antragsteller und auch der konkret dazu gefragte Sozialminister schuldig.

Das Argument der Mehrheit

Alle diese Argumente wurden den Antragstellern und der sozialistischen Ausschlußmehrheit in einer ganztägigen Beratung von den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei entgegengehalten. Die Antragsteller waren dabei nicht in der Lage, ihren „Erläuterungen“ stichhaltige Argumente hinzuzufügen, sie konnten nicht einmal konkrete Fälle anführen, wonach Arbeitnehmer, die mit dem Betriebsinhaber verwandt oder ver-

schwägert sind, ihre Rechte aus der Arbeitsverfassung zum Nachteil anderer Arbeitnehmer verwendet oder ihre Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer mißbraucht hätten.

Die sozialistische Ausschlußmehrheit setzte daher auch alles daran, gründlichere Beratungen und eine fundierte verfassungsrechtliche Untersuchung zu verhindern. Der Antrag der ÖVP-Fraktion auf Einholung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wurde abgelehnt. Der zur mündlichen Auskunftserteilung im Ausschuß beigezogene Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Prof. Dr. Adamovich, hatte sich bereiterklärt, innerhalb weniger Tage eine fundierte verfassungsrechtliche Untersuchung vorzulegen. Die SPÖ-Mehrheit ignorierte diese Bereitschaft ebenso wie die von Prof. Dr. Adamovich vorgebrachten Bedenken.

Aus der letzten Wortmeldung des sozialistischen Abgeordneten Dr. Kapaun ging dann auch hervor, daß die SPÖ-Mehrheit „aufgrund vorhergehender Pressemeldungen“ bereits mit der Absicht in den Ausschuß gekommen war, den Initiativantrag durchzupeitschen.

Damit ist eindeutig klargelegt, daß rein machtpolitische Ziele der Grund dieser Initiative gewesen sind. Der SPÖ-Mehrheit geht es darum, einer Gruppe von Arbeitnehmern, bei der sie sich weniger Stimmen erhofft, das Arbeiterkammerwahlrecht zu nehmen, weil sie eine Fortsetzung des für sie ungünstigen Trends der letzten Arbeiterkammerwahlen befürchtet. Für dieses machtpolitische Ziel nimmt sie selbst Verfassungswidrigkeit und Sozialdemontage in Kauf.

Der mit diesem Initiativantrag verbundene sozialpolitische Rückschritt wird von der ÖVP abgelehnt.

Burger	Dr. Ettmayer	Dr. Ermacora
Ing. Gassner	Dr. Hafner	Dr. Haider
	Dr. Neisser	Dr. Schwimmer